

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Hammerseehalle
der Gemeinde Bodenwöhr

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Hammerseehalle dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Gemeinde Bodenwöhr daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Hammerseehalle, einschließlich des Foyers, sanitären Anlagen, Umkleiden und sämtlichen Nebenräumen aufhaltenden Personen verbindlich.

Der Gemeinderat hat am 30.06.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Hammerseehalle, Schulstraße 5, 92439 Bodenwöhr, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Hammerseehalle und Ihre Einrichtungen sollen
- Dem Schulsport,
 - dem Vereins- und Breitensport,
 - der Kinder- und Jugendförderung,
 - für Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen
 - für Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie
 - für Basare, Ausstellungen und Messen

zur Verfügung stehen. Alle angeführten Nutzungen, ausgenommen solche der Schule und der Gemeinde Bodenwöhr, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Bodenwöhr. Die Nutzungsgebühren sind § 18 zu entnehmen. Der Schulsportbetrieb darf durch sonstige Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Hammerseehalle soll allen möglichen Nutzern zum Zwecke der Ausübung des Sports und der Durchführung sonstiger Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- (2) Der Schulbetrieb und die Belange der Gemeinde dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde Bodenwöhr haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (4) Ortsansässige Vereine sind gegenüber fremden Vereinen und sonstigen Nutzern bevorzugt zu behandeln.
- (5) Nutzer der gleichen Hierarchieebene werden gleichbehandelt.
- (6) Veranstaltungen ab 200 Personen bedürfen einer Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung. Diese ist beim Landratsamt Schwandorf zu stellen und der Gemeinde nachzuweisen. Ohne den dementsprechenden Nachweis kann der Mietvertrag zwischen dem Nutzer und der Gemeinde nicht geschlossen werden.

§ 4

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung der Hammerseehalle wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Gemeinde Bodenwöhr abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind mindestens folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und Verantwortlicher der Veranstaltung,
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probezeiten,
 - Die zu erwartende Teilnehmerzahl,
 - Art und Name der Veranstaltung,
 - Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung auf Verlangen der Gemeinde
 - Höhe der Kautionsleistung
- (3) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Bodenwöhr verbindlich.
- (5) Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (6) Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung, in Form einer Kautionsleistung bis zu 500 €, erbracht wird.

§ 5

Ansprechpartner

- (1) Grundsätzlich ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Bodenwöhr oder ein von ihm bestellter Vertreter Ansprechpartner für den Mieter.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, Besucher der Hammerseehalle welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Hammerseehalle zu verweisen.

§ 6

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Benutzung der Hammerseehalle richtet sich nach dem Belegungsplan (Sommer-/Winterhalbjahr) der Gemeinde Bodenwöhr. Wünsche und Änderungen sind bei der Gemeinde Bodenwöhr zu beantragen.
- (2) Berechtigt zur Nutzung der Hammerseehalle können sein:
 - die Schule,
 - die Gemeinde Bodenwöhr,
 - ortsansässige und nicht ortsansässige Vereine und Verbände
 - sonstige Nutzer (z. B. Firmen, kommerzielle Veranstalter, private Gruppierungen, Privatpersonen etc.)

§ 7

Konkurrierende Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungsanträge verschiedener Nutzungsberechtigter vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter § 6 Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Die Gemeinde Bodenwöhr kann von dieser Regelung Ausnahmen gestatten, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen.
- (2) Die Gemeinde Bodenwöhr kann eine bereits bewilligte Nutzung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn vom Zweck der beantragten oder genehmigten Nutzung abgewichen werden soll oder abgewichen wird.
- (3) Die Gemeinde Bodenwöhr behält sich vor, längerfristig genehmigte oder ständig wiederkehrende Nutzungen (z.B. laufender Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb) im Einzelfall zu Gunsten anderer Nutzungen, insbesondere für außergewöhnliche Sport- oder sonstige Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Betroffenen zu widerrufen, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen. Termine für außergewöhnliche Veranstaltungen müssen mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich bei der Gemeinde Bodenwöhr betragt werden. Hierfür gelten die unter § 11 aufgeführten Regelungen für sonstige Veranstaltungen.

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist die Hammerseehalle ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Übungsleiter / Abteilungsleiter / Veranstalter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. umgehend in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen. Bei extremer Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Der Veranstalter hat die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten ebenso wie die Freiflächen nach Abschluss der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, indem er sie übernommen hat. Die Endreinigung ist Sache des Veranstalters.
- (5) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
 - Die behördlichen, insbesondere Bau- und Feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz,
 - die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung und während des Sportbetriebs sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
 - bei Veranstaltungen sind die Fluchtwege ausreichend freizuhalten.
- (6) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Verboten ist,
 - das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik,
 - der Genuss von Alkohol ist in der gesamten Hammerseehalle, auch in den Zuschauerbereichen verboten. Ausnahmen hierzu erteilt grundsätzlich die Gemeinde Bodenwöhr auf vorherige schriftliche Anfrage (z. B. bei gesellschaftlichen, kulturellen Veranstaltungen etc.).
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Plakatieren von Innen- und Außenwänden zu Werbezwecken
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude,
 - die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Tische und Stühle. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bodenwöhr.
- (8) Abfall ist durch den Mieter selbst zu entsorgen.

- (9) Fundsachen sind im Fundamt der Gemeinde Bodenwöhr abzugeben.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren zu entrichten.
- (11) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.

§ 9

Regelungen für den Sportbetrieb

(Schul-, Vereins- und Breitensport)

- (1) Die Sporthallen dürfen nur in Sportschuhen mit heller Sohle und Sportkleidung betreten werden. Sportschuhe mit abfärbender Sohle bzw., die im Freien getragen wurden, sind verboten.
- (2) Für Zuschauer gelten keine besonderen Bekleidungs Vorschriften. Allerdings hat jeder Hallenbenutzer darauf zu achten, dass kein unnötiger und vermeidbarer Schmutzeintrag erfolgt.
- (3) Für das Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume.
- (4) Anfallender Abfall und sonstige Verunreinigungen sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten (Verein) zu beseitigen.
- (5) Die Duschen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die vorher am Sportbetrieb in der Hammerseehalle teilgenommen haben.
- (6) Der Verbrauch von Energie und Wasser ist auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken.
- (7) In der Hammerseehalle dürfen nur Bälle benutzt werden, die sauber und fettfrei sind. Insbesondere ist das Harzen nicht gestattet. (z. B. beim Handballbetrieb) Beim Fußballspielen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden.
- (8) Benötigte Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden (kein Schleifen auf dem Boden).
- (9) Geräte sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen wird.
- (10) Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde Bodenwöhr zu melden.
- (11) Alle benutzten Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an ihre Abstellplätze in den Geräteräumen zurückzubringen.

Besondere Regelungen für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport

- (1) Der Vereins- und Breitensport hat grundsätzlich außerhalb des Schulsportbetriebes zu erfolgen. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.
- (2) Alle Nutzungsberechtigten können bei der Gemeinde Bodenwöhr Nutzungszeiten für Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb beantragen. Auf Grundlage der beantragten Nutzungszeiten erstellt die Gemeinde Bodenwöhr einen Hallenbelegungsplan, der grundsätzlich ein Jahr Gültigkeit besitzt und nur zum 01.09. jeden Jahres angepasst werden kann. Werden die Nutzungszeiten anderer Nutzungsberechtigter nicht berührt, sind auch Anpassungen während des Jahres möglich. Der jeweils aktuelle Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Nutzung der Hammerseehalle für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist nur im Rahmen dieses Hallenbelegungsplanes zulässig.
- (3) Soweit für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Nutzungszeiten vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter § 6 Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungen zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter (z. B. zwei Sportvereine) vor, stellt die Gemeinde Bodenwöhr im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Gemeinde Bodenwöhr nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Bei Nutzung der Hammerseehalle für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten ein in der Halle aufliegender Hallenbelegungsplan (Hallenbenutzungsbuch) nach jeder Nutzung zu führen. Die Missachtung dieser Bestimmung kann zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgter falscher oder fehlender Eintragung behält sich die Gemeinde Bodenwöhr rechtliche Schritte vor.
- (5) Beim Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hat ein verantwortlicher Übungsleiter oder eine sonstige verantwortliche Person, nachfolgend Leiter genannt, anwesend zu sein. Der Leiter ist der Gemeinde Bodenwöhr vor erstmaliger Benutzung der Halle namentlich mitzuteilen.
- (6) Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass:
 - der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend dieser Benutzungsordnung, stattfindet,
 - die Hammerseehalle erst dann benutzt werden darf, wenn er anwesend ist,
 - die Hammerseehalle und ihre Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Gebrauch auf ihre sichere Funktion überprüft werden,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände sachgerecht und ihrem Zwecke nach verwendet werden,
 - bei erkennbaren Gefahren, Störungen und Schäden unverzüglich der Hausmeister bzw. die Gemeinde Bodenwöhr benachrichtigt wird,
 - die Verschwendung von Energie und Wasser während seines Sportbetriebes vermieden wird,

- der Trainings- Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend der genehmigten Zeiten pünktlich beendet wird, und evtl. verwendetes Sportmaterial z. B. Netze, Stangen etc. ordnungsgemäß abgebaut und in den dazu bereitgestellten Nebenräumen bzw. - Schränken gebracht werden,
 - nach Beendigung des Sportbetriebes, bei Verlassen der Hammerseehalle, sich keine Person mehr darin aufhält, das Wasser abgedreht und das Licht ausgeschaltet wird sowie Fenster und Türen verschlossen sind,
 - der aufliegende Belegungsplan ordnungsgemäß nach jeder Nutzung ausgefüllt wird,
 - die Hallenbestuhlung / -tische sowie Bühne nach Benutzung ordnungsgemäß rückgelagert wird und der Auf- und Abbau anderer Ausstattungsgegenstände ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt,
 - der ihm übergebene Zugangsschlüssel sorgfältig verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben wird.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte erhält nur einen Zugangsschlüssel. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Er darf nur an die verantwortlichen Leiter des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes weitergegeben werden. Zusätzliche Schlüssel können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ausgegeben werden. Die Kosten für zusätzliche Schlüssel hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde Bodenwöhr unverzüglich zu melden.

§ 11

Regelung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Hierunter fallen Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen Basare und Messen, nachfolgend sonstige Veranstaltungen genannt. Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen kultureller Art mit geringen finanziellen Gewinnaussichten und Veranstaltungen sonstiger Art mit höheren finanziellen Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art.
- (2) Sonstige Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Schulzeiten zu erfolgen. Ausgenommen sind sonstige Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde Bodenwöhr. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.
- (3) Alle unter § 6 Abs. 2 angeführten Nutzungsberechtigten können bei der Gemeinde Bodenwöhr Nutzungsbedürfnisse für sonstige Veranstaltungen zu bestimmten Zeiten beantragen. Soweit für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Nutzungsbedürfnisse vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter § 6 Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungsbedürfnisse zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter vor, stellt die Gemeinde Bodenwöhr im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Gemeinde Bodenwöhr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Antrag auf Hallennutzung für eine sonstige Veranstaltung soll mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin formlos bei der Gemeinde Bodenwöhr gestellt werden. Hierbei ist der Gemeinde Bodenwöhr namentlich ein Verantwortlicher für die Durchführung dieser sonstigen Veranstaltung zu benennen. Er hat im Sinne eines sparsamen Energieverbrauches

dafür Sorge zu tragen, dass nicht unnötig und vermeidbar Wasser, Strom und Heizkosten verbraucht werden.

- (5) Jeder Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung einen Zugangsschlüssel. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Der Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde Bodenwöhr unverzüglich zu melden.
- (6) Für die Nutzung der „Hammerseehalle“ zu sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren nach §18 erhoben.

§ 12

Haftungsregelungen

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete und sonstige Personen entstanden ist. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung bei der Hallenbenutzung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden. Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Bodenwöhr gem. § 836 BGB (Haftung bei Einsturz eines Bauwerkes).
- (4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Bodenwöhr nicht.
- (5) Für die Gemeinde Bodenwöhr besteht keine Räum- und Streupflicht für Zugänge, Zufahrten und Parkplätzen bei winterlichen Verhältnissen. Der jeweilige Nutzer stellt die Gemeinde Bodenwöhr insoweit von jeglicher Haftung frei.
- (6) Jeder Nutzungsberechtigte haftet bei Verlust eines Schlüssels für die Folgekosten. Eine ausreichende Schlüsselversicherung wird empfohlen.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte, der über einen Zugangsschlüssel verfügt, übernimmt die volle Verantwortung, die Haftung und ggf. das Hausrecht für die benutzten Räume und deren Ausstattung.
- (8) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Hammerseehalle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer und wird empfohlen, kann aber von der

Gemeindeverwaltung zwingend verlangt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von größerem Ausmaß handelt und muss anhand des Versicherungsscheines der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Höhe der Mindestdeckungssumme kann hierbei vorgegeben werden.

- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (10) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 13

Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt hat der Bürgermeister bzw. ein von ihm oder der Gemeindeverwaltung benannter Vertreter. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter, Lehrpersonal oder Verantwortlichen übertragen werden. Die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt nach dem nachgewiesenen Zahlungseingang des festgesetzten Nutzungsentgeltes.

§ 14

Einhaltung der Ordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Hammerseehalle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (2) Die Hammerseehalle wird einschließlich der Nebenräume, Foyer, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Bürgermeister bzw. dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht.
- (3) Die Hammerseehalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr haben das Recht, den Sport- und Veranstaltungsbetrieb in der Hammerseehalle hinsichtlich der Einhaltung dieser Benutzerordnung, insbesondere die genaue Führung des Hallenbelegungsnachweises, jederzeit zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich in sonstiger Weise ungebührlich benehmen, den weiteren Aufenthalt in der Halle untersagen.

- (5) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit dem Entzug der Nutzungsberechtigung oder mit befristeten oder unbefristeten Hausverboten geahndet werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Hausverbot sofort mündlich durch den Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr ausgesprochen werden.
- (6) Die Gemeinde Bodenwöhr behält sich rechtliche Schritte bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Benutzerordnung vor, insbesondere bei falschen oder fehlenden Eintragungen in den Hallenbelegungs nachweis.
- (7) Das Hausrecht übt der Hausmeister sowie die Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr aus. Ist weder der Hausmeister, noch ein Beauftragter der Gemeinde Bodenwöhr zugegen, ist zur Wahrnehmung des Hausrechts auch der Leiter des Trainings-, Übungs- oder Wettkampfbetriebes bzw. der Verantwortliche einer sonstigen Veranstaltung während seiner Belegungszeit berechtigt.
- (8) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§ 15

Rücktritt durch die Gemeinde

Die Gemeinde Bodenwöhr ist berechtigt vom jeweiligen Mietvertrag zurückzutreten, wenn,

- die Benutzung der Hammerseehalle für eigene Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist,
- das Ansehen der Gemeinde durch die Veranstaltung geschädigt wird,
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird,
- die Hammerseehalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Gemeinde Bodenwöhr ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 16

Entgelt

- (1) Das Entgelt zur Nutzung der Hammerseehalle richtet sich nach den §§ 17 – 19 dieser Satzung in der aktuell gültigen Fassung.

§ 17

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Hammerseehalle ist gebührenpflichtig.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr wird 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig.
- (4) Vor der Benutzung der Räume ist dem verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Im Anschluss daran kann die Schlüsselübergabe erfolgen.
- (5) Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.

§ 18

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Hammerseehalle zum Sport- und Trainingsbetrieb sowie zu sonstigen Veranstaltungen werden die in Abs. 2 enthaltenden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem räumlichen und zeitlichen Umfang der Nutzung, nach der Gemeindezugehörigkeit sowie nach der Art der Veranstaltung, unterschieden nach Veranstaltungen kultureller Art mit geringen Gewinnaussichten sowie Veranstaltungen sonstiger Art mit höheren Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art.
- (2) Für die Benutzung der Hammerseehalle werden folgende Gebühren zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer erhoben:

a) Sport und Trainingsbetrieb

- Stundenweise Belegung je angefangener Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 5,00 € für Erwachsene	5,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 10,00 € für Erwachsene
Beide Hallenhälften	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 10,00 € für Erwachsene	10,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 20,00 € für Erwachsene

- Ganztägige Belegung ab 6 – 24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 30,00 € für Erwachsene	30,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 60,00 € für Erwachsene
Beide Hallenhälften	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 60,00 € für Erwachsene	60,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 120,00 € für Erwachsene
Foyer	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 30,00 € für Erwachsene	30,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 60,00 € für Erwachsene
Ganze Halle	0,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 90,00 € für Erwachsene	90,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren 180,00 € für Erwachsene

Die Einzelabrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. und 01.11. für das zurückliegende Halbjahr. Die Zahlung der Nutzungsgebühr hat auf Rechnung der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu erfolgen. Mit der Zahlung der Nutzungsgebühr sind sämtliche Betriebsausgaben (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.) der Gemeinde Bodenwöhr für die jeweilige Nutzung abgegolten. Ausgenommen hiervon sind außergewöhnliche, von Nutzungsberechtigten verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen, die vom Hausmeister festgestellt werden. Die Reparatur der Schäden wird von der Gemeinde Bodenwöhr gesondert in Rechnung gestellt.

b) Veranstaltungen sonstiger Art

Hierunter fallen Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen und Messen, nachfolgend sonstige Veranstaltungen genannt. Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen kultureller Art mit geringen finanziellen Gewinnaussichten und Veranstaltungen sonstiger Art mit höheren finanziellen Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art. Sonstige Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Schulzeiten zu erfolgen. Ausgenommen sind sonstige Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde Bodenwöhr. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.

- bb) Veranstaltungen sonstiger Art mit geringen Gewinnaussichten
- stundenweise Belegung je angefangene Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	10,00 € für die Benutzung	20,00 € für die Benutzung
Beide Hallenhälften	20,00 € für die Benutzung	40,00 € für die Benutzung
Foyer	10,00 € für die Benutzung	20,00 € für die Benutzung
Ganze Halle	30,00 € für die Benutzung	60,00 € für die Benutzung

- Gantztägige Belegung ab 6 – 24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	60,00 € für die Benutzung	120,00 € für die Benutzung
Beide Hallenhälften	120,00 € für die Benutzung	240,00 € für die Benutzung
Foyer	60,00 € für die Benutzung	120,00 € für die Benutzung
Ganze Halle	180,00 € für die Benutzung	360,00 € für die Benutzung

- bbb) Veranstaltungen sonstiger Art mit geringen Gewinnaussichten
- stundenweise Belegung je angefangene Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	20,00 € für die Benutzung	40,00 € für die Benutzung
Beide Hallenhälften	40,00 € für die Benutzung	80,00 € für die Benutzung
Foyer	20,00 € für die Benutzung	40,00 € für die Benutzung
Ganze Halle	60,00 € für die Benutzung	120,00 € für die Benutzung

- Ganztägige Belegung ab 6 – 24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Eine Hallenhälfte	120,00 € für die Benutzung	240,00 € für die Benutzung
Beide Hallenhälften	240,00 € für die Benutzung	480,00 € für die Benutzung
Foyer	120,00 € für die Benutzung	240,00 € für die Benutzung
Ganze Halle	360,00 € für die Benutzung	720,00 € für die Benutzung

c) Auf- und Abbaueiten

Zwischen den Auf- und Abbaueiten der jeweiligen Veranstaltung kann die Halle von keinem Anderen genutzt werden. Deshalb ist die Belegung der Hammerseehalle in der Zeit von 8:00 – 22:00 Uhr kostenpflichtig. Die Zeit ab 22:00 - 8:00 Uhr ist gebührenfrei. Die Stundenanzahl der tatsächlichen Veranstaltung wird im gebührenpflichtigen Zeitraum abgezogen, da diese nach Buchstabe a) und b) berechnet werden. Die Auf- und Abbaueiten sind Bestandteil des Mietvertrags und im Vorfeld der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Zeit	Ortsansässiger Verein	nicht ortsansässiger Verein
Aufbau - Abbau	Je Stunde 2,50 €	Je Stunde 5,00 €

- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizung) der Gemeinde Bodenwöhr für die jeweilige Nutzung abgegolten. Ausgenommen sind hiervon außergewöhnliche, vom Nutzungsberechtigten verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen.
- (4) Wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Bauhof zur Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung tätig, so werden je Personalkraft und Stunde die jährlich von der Gemeinde Bodenwöhr festgelegten Personalkostenansätze zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kautions (§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 6, Abs. 6) muss vor Beginn der Veranstaltung auf einem Konto der Gemeinde Bodenwöhr gutgeschrieben sein.

§ 19

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für ortsansässige Vereine oder Organisationen die die Hammerseehalle benutzen, entfällt die Benutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung geringe Gewinnaussichten hat, kulturellen bzw. sozialen Belangen dient und kein Eintritt für diese Veranstaltungen verlangt wird. Gleiches gilt für Veranstaltungen, deren Nutzen unmittelbar Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu Gute kommt (z. B. Tauschbörsen für Kinderartikel).

§ 20

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Hammerseehalle unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Hammerseehalle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hammerseehalle vom 01.08.2022 außer Kraft

Bodenwöhr, 27.12.2022

Hoffmann

1. Bürgermeister

